

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 24 (1953)

Heft: 11

Artikel: Hinweise auf juristische Literatur

Autor: Hess, Max

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-808797>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

seiner umfangreichen und hervorragenden Gutachtertätigkeit aufgefasst werden müssen. Es rechtfertigt sich, hier gleich noch eine weitere Arbeit von Binder anzuführen, die zwar leider vergriffen ist, ohne dass heute schon eine Neuauflage in Aussicht stehen würde. Die Arbeit ist aber in jeder guten Bibliothek ohne weiteres zugänglich:

H. Binder, Die uneheliche Mutterschaft, Verlag Hans Huber, Bern 1941, 378 Seiten, Fr. 18.70.

Die Arbeit befasst sich nach dem Untertitel mit den psychologischen, sozialen und rechtlichen Problemen der unverheirateten Mutter. In Wirklichkeit reicht aber diese Arbeit weit über den gespannten Rahmen hinaus. Sie enthält wohl die wichtigsten und wissenschaftlich formulierten Erkenntnisse der modernen Individualfürsorge und vermittelt uns deshalb nicht nur ein ganz besonderes Verständnis für die Situation der ledigen Mutter, sondern weitreichende Kenntnisse für fast jede fürsorgebedürftige Situation eines Menschen. Mit einem ähnlichen Problem befasst sich die nachfolgende Arbeit von

C. Haffter, Kinder aus geschiedenen Ehen, Verlag Hans Huber, Bern 1948, 175 Seiten, Fr. 13.—.

Nach der von Binder gewählten Arbeitsmethode wird hier die besondere Situation der Scheidungskinder untersucht, was uns in mancher Beziehung hilft, diesen vielleicht in den schicksalhaften Lebensjahren benachteiligten Kindern und Jugendlichen wirksam zu helfen, weil wir die Möglichkeiten und Ursachen einer Fehlentwicklung nun viel klarer zu beurteilen vermögen.

Zum Abschluss soll noch auf zwei weitere Arbeiten hingewiesen werden, die sich ebenfalls mit einigen Spezialfragen des Zivilrechtes beschäftigen:

B. Dukor, Das schweizerische Eheverbot für Urteilsunfähige und Geisteskranke, Polygraphischer Verlag AG, Zürich 1939, 247 Seiten, Fr. 14.55;

B. Dukor, Die Lösung der Ehe wegen psychischer Störungen nach Schweizer Recht, Polygraphischer Verlag AG, Zürich 1941, 318 Seiten, Fr. 16.65.

Die Frage der Ehefähigkeit Geisteskranker und Geistesschwacher beschäftigt uns in der Fürsorgearbeit immer wieder, wobei sich ja meistens die Frage stellt, ob bei einem strikten Eheverbot nicht eine ungünstige Entwicklung befürchtet werden muss. Die Arbeit von Dukor zeugt von einem ausserordentlich klaren sozialen Verständnis und führt die Probleme, die da und dort unter dem ethischen Gesichtspunkt überspitzt worden sind, auf ihr richtiges Mass zurück. Die Arbeit zeichnet sich aber auch durch gut fundierte rechtliche Kenntnisse aus, werden doch alle wichtigen Entscheidungen des Bundesgerichtes mitberücksichtigt. Auch die an zweiter Stelle erwähnte Arbeit, die sich mit der Auflösung der Ehe wegen psychischer Störungen befasst, ist mit der gleichen Gründlichkeit, Klarheit und Zuverlässigkeit geschrieben und vermag uns eine wertvolle Hilfe zu sein.

* *

Es wäre verlockend, sich in die hier aufgeführten Arbeiten zu vertiefen. Hiefür wird es aber weit herum an der nötigen Zeit, Ruhe und Kraft fehlen. All die erwähnten Werke eignen sich aber auch vortrefflich als *Nachschlagewerke*, wenn uns ein bestimmtes Problem besonders beschäftigt. Die meisten Abhandlungen sind mit einem sehr ausführlichen Sachregister versehen, so dass es leicht fällt, rasch den Ueberblick über ein bestimmtes Gebiet zu gewinnen. Aber auch schon die systematischen Inhaltsverzeichnisse tragen dazu bei, klare Vorstellungen zu bekommen und auf eine Frage, die in der praktischen Arbeit auftreten mag, eine zuverlässige und brauchbare Antwort zu finden.

Hinweise auf juristische Literatur

Von Dr. iur. Max Hess, Zollikon

Es bestehen viele Beziehungen zwischen unserer Rechtsordnung einerseits und dem Anstaltswesen oder überhaupt der gesamten Fürsorge andererseits. Der Anstalts- und Heimleiter ist in zwei Richtungen auf Rechtskenntnisse angewiesen. Auf der einen Seite besteht ein gewisses Rechtsverhältnis zwischen dem Heimbetrieb und den Zöglingen oder Versorgern. Viele Internierungen erfolgen auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften, die durch Vormundschafts-, Armen-, sonstige Administrativbehörden oder Strafbehörden zur Anwendung gebracht werden. Auf der andern Seite bestehen Rechtsbeziehungen zwischen dem Heimbetrieb und dem Personal, Lieferanten und Abnehmern von Produkten. Gewisse Rechtskenntnisse sind also für den Anstaltsleiter eine Notwendigkeit — ein notwendiges Uebel werden vielleicht viele denken. Tatsächlich begegnet man immer und

immer wieder gerade in Fürsorgekreisen einer gewissen Abneigung gegen alles, was mit Juristerei zu tun hat. Das ist verständlich, weil viele Juristen den fürsorgerischen Aufgaben gegenüber recht wenig Verständnis zeigen und grundsätzliche Lösungen anstreben, wogegen im Rahmen der Individualfürsorge ja nur die dem Einzelfall wirklich angepasste Lösung gefunden werden kann. Wer Mühe hat, seine negative oder gar aggressive Haltung gegenüber Juristen etwas abzubauen, dem sei eine kleine Arbeit des grossen Strafrechtsgelehrten Ernst Hafer empfohlen, der in seinem Büchlein «Wir Juristen» (Verlag Schulthess & Co. AG, Zürich 1944, 153 Seiten) es wagt, den Juristen einen Spiegel vorzusetzen.

Die folgenden Ausführungen sollen auf einigen Rechtsgebieten auf Gesetze und Literatur hinweisen. Dabei ist es nicht möglich, eine Vollständig-

keit anstreben zu wollen. Einige Hinweise, die uns als bedeutsam erscheinen, müssen genügen. Besteht aber ein wesentliches Bedürfnis nach weiteren Literaturangaben, so kann diesem Wunsche später gewiss noch Rechnung getragen werden. Unerlässlich ist es, Gesetze zu konsultieren, die die letzten Revisionen berücksichtigen, um unangenehme Konsequenzen umgehen zu können. Deshalb muss in den folgenden Ausführungen auch auf Gesetzesänderungen hingewiesen werden. Es würde zu weit führen, auf die verschiedenen Gesetzesausgaben einzugehen, die alle ihre besonderen Vorteile besitzen. Nur einige wenige Ausgaben, die sich in der Praxis besonders bewährt haben, sollen Erwähnung finden. Die amtlichen Gesetzesausgaben können beim Drucksachenbüro der Bundeskanzlei (oder der betreffenden Staatskanzlei bei kantonalen Erlassen) bezogen werden. Diesen amtlichen Ausgaben, die preislich sehr günstig sind, fehlt aber regelmässig ein Sachregister, das die rasche Orientierung im Gesetz ganz wesentlich zu erleichtern vermag. Auf staatsbürgerliche Literatur, die auch in der Ausbildung und Erziehung des Zöglings eine Hilfe sein kann, wird in diesem Zusammenhang nicht eingetreten.

Bevor wir zur Besprechung einiger Rechtsgebiete übergehen, möchten wir noch auf zwei Werke hinweisen, deren Anschaffung sich zum mindesten grössere Heimbetriebe bei der ersten passenden Gelegenheit leisten sollten. Es handelt sich um das *Schweizer Lexikon in sieben Bänden*, Zürich 1945—1948, und um das neue *Lexikon der Pädagogik* in drei Bänden, Bern 1950—1952. Beide Werke zeichnen sich vor allem durch gesunde, klare und aufbauende Anschauungen aus und spielen eine bedeutsame Rolle für eine positive Begriffsklärung im deutschen Sprachgebiet überhaupt.

I. Das Zivilgesetzbuch

hat im Erbrecht und Sachenrecht letztmals einige Aenderungen erfahren durch das Bundesgesetz über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen vom 12. Dezember 1940, das am 1. Januar 1947 in Kraft getreten ist. Aeltere Gesetzesausgaben sind somit im 3. und 4. Teil (Erbrecht und Sachenrecht) mit Vorsicht zu konsultieren, wogegen das Personen- und Familienrecht keine Aenderungen erfahren hat. Von den vielen Gesetzesausgaben soll hier nur auf die im Verlag Schulthess & Co. AG erschienene Gesamtausgabe von Oser/Schönenberger, ZGB und OR in einem Band, verwiesen werden, die für beide Gesetze ein ausgezeichnetes Sachregister besitzt, was das Nachschlagen oft wesentlich zu erleichtern vermag, und die auch alle wichtigeren Nebengesetze und Verordnungen enthält. Wir besitzen zwei gute Lehrbücher über das gesamte Zivilgesetzbuch:

- A. *Homberger*, Das schweizerische Zivilgesetzbuch, Polygraphischer Verlag AG, 2. Auflage, Zürich 1943, 274 Seiten, Fr. 14.55,

gibt einen klaren, aber eher knappen Ueberblick über das gesamte Gebiet des ZGB. Eine eingehendere Behandlung des gleichen Gebietes finden wir bei:

- P. *Tuor*, Das Schweizerische Zivilgesetzbuch, Polygraphischer Verlag AG, 6. Auflage, Zürich 1953, 676 Seiten, Fr. 35.35.

Der Berner Professor Dr. P. Tuor, der das Zivilgesetzbuch auch ins Romanische übersetzt hat, war als erster bemüht, unter dem Titel «Das neue Recht» eine Darstellung der durch das ZGB bedingten Neuerungen zu geben. Später erfolgten verschiedene Uebersetzungen, so dass wir heute eine umfassende und systematische Einführung ins Zivilgesetzbuch besitzen, die sich in gleicher Weise zum Studium dieses Rechtsgebietes wie zum Nachschlagen und Abklären bestimmter Fragen eignet.

Wir besitzen verhältnismässig wenige Darstellungen über Teilgebiete des Zivilgesetzbuches. So fehlt uns insbesondere ein eigentliches Lehrbuch über das gesamte Vormundschaftsrecht, das eventuell auch noch die verschiedenen kantonalen Verfahrensvorschriften erwähnen würde. Aus dem Gebiet des Vormundschaftswesens verdienen immerhin folgende Abhandlungen Erwähnung:

- C. *Hess*, Die Vormundschaft nach schweizerischem Recht, Polygraphischer Verlag AG, Zürich 1915, 246 Seiten, Fr. 4.15.

Diese schon etwas ältere Arbeit gibt uns einen summarischen Ueberblick über das gesamte Vormundschaftswesen, wogegen die nachfolgend aufgeführte Arbeit einzelne Teilgebiete eingehend behandelt:

- Das *Vormundschaftsrecht*, Veröffentlichung der Schweiz. Verwaltungskurse an der Handelshochschule St. Gallen, Verlag Benziger & Co., Einsiedeln 1943, 155 Seiten, Fr. 7.80.

Neben den leitenden Gesichtspunkten des Vormundschaftsrechtes gelangen in dieser Arbeit zur Darstellung die vormundschaftlichen Organe, die Bevormundungsfälle, die Führung der Vormundschaft, Prozesse zugunsten der Bevormundeten, die Mitwirkung der vormundschaftlichen Behörden, die Anstaltsversorgung, die Beendigung der Vormundschaft und schliesslich einige Fragen der Verantwortlichkeit und des internationalen Vormundschaftsrechtes. Sodann kann noch auf eine weitere Abhandlung aus dem vormundschaftlichen Gebiet hingewiesen werden, der wir unsere Beachtung schenken dürfen:

- M. *Waiblinger*, Die Abgrenzung der strafrechtlichen von den vormundschaftlichen und administrativen Kompetenzen zur Anstaltseinweisung. Zürich 1945, 35 Seiten, Fr. 2.30.

II. Das schweizerische Obligationenrecht

hat seit dem 1. Erlass vom 14. Juni 1881 eine ganze Anzahl Revisionen erlebt, auf die im einzelnen nicht eingetreten werden kann. Die letzte Revision (Agenturvertrag) ist am 1. Januar 1950 in Kraft getreten, weshalb auch beim OR auf einen neuen Gesetzestext Wert gelegt werden sollte. Das Obligationenrecht als das Recht der Schuldverhältnisse — Entstehung einer Schuldverpflichtung durch Vertrag, unerlaubte Handlung, ungerechtfertigte Bereicherung — regelt die häufigsten Vertragsarten im besonderen Teil, wie Dienstvertrag, Miete, Pacht, Kauf, Werkvertrag usw. Wir besitzen heute

eine ausserordentlich wertvolle und gemeinverständliche Arbeit über das gesamte Obligationenrecht mit Einschluss des Handels-, Wechsel-, Wertpapier- und Versicherungsvertragsrechtes:

Th. Guhl, Das schweizerische Obligationenrecht, Polygraphischer Verlag AG, 4. Auflage, Zürich 1948, 868 Seiten, Fr. 43.70.

Auf alle Detailfragen des Mietrechtes gibt Auskunft:

M. Brunner, Handbuch über Fragen aus dem Mietrecht, Verlag E. Löpfe-Benz AG, Rorschach 1938, 732 Seiten, Fr. 12.—.

Ausserdem existieren verschiedene «Rechtsberater», Bücher über die kaufmännische Rechtslehre, auf die hier nicht eingetreten werden kann. Dagegen verdienen noch zwei Arbeiten aus dem Verlag Organisator besondere Erwähnung:

W. E. Hindermann, Leitfaden für kaufmännische Rechtsfragen, 257 Seiten, Fr. 27.05;

W. E. Hindermann, Leitfaden für den Abschluss von Verträgen, 213 Seiten, Fr. 19.25.

Beide Arbeiten vermögen dem Laien eine wertvolle und zuverlässige Hilfe zu vermitteln.

III. Das schweizerische Strafgesetzbuch

vom 21. Dezember 1937, angenommen in der Volksabstimmung vom 3. Juli 1938, ist am 1. Januar 1942 in Kraft getreten. Schon die Praxis der ersten Jahre zeigte jedoch, dass verschiedene Bestimmungen abgeändert oder ergänzt werden sollten. Die notwendigen Bestimmungen wurden erlassen durch das Bundesgesetz vom 5. Oktober 1950, das am 5. Januar 1951 in Kraft getreten ist. Die Abänderungen beziehen sich nicht nur auf einzelne Tatbestände des besondern Teils, sondern auch auf Vorschriften des allgemeinen Teils und hier insbesondere auf Bestimmungen des Massnahmenrechtes, dessen Kenntnis gerade für Anstalts- und Heimleiter von grossem Interesse ist. Bei der Konsultation des Gesetzes ist deshalb auf eine Ausgabe zu achten, die der Strafrechtsrevision im Text oder in einem Anhang Rechnung trägt. Besondere Beachtung verdient die *Textausgabe von Germann*, die in der 5. Auflage die erwähnte Revision im Text berücksichtigt. Diese Taschenausgabe enthält kurze Erläuterungen, Hinweise auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtes, auf andere Bundesgesetze und ein ausgezeichnetes Sachregister (Verlag Schulthess & Co. AG, Zürich, 1952).

Es liegt nicht im Rahmen dieser Uebersicht, auf die verschiedenen Grundeinstellungen, die man dem Strafrecht entgegenbringen kann, und damit auf die Problematik des Strafrechtes einzutreten. Darüber kann vielleicht einmal an besonderer Stelle in dieser Zeitschrift etwas gesagt werden. Aus dem Gebiet der strafrechtlichen Literatur erwähnen wir an erster Stelle:

V. Schwander, Das schweizerische Strafgesetzbuch, Polygraphischer Verlag AG, Zürich 1952, 403 Seiten, Fr. 34.—.

Der Autor, Professor an der Universität Freiburg, versteht es in meisterhafter Weise, die umfangreiche Materie in knapper und doch gründlicher

Form zur Darstellung zu bringen. Dabei darf nicht übersehen werden, dass in dieser Arbeit der allgemeine Teil und die gesamte Tatbestandslehre verarbeitet sind. Besondere Bedeutung erlangt dieses Werk, weil darin die bundesgerichtliche Rechtsprechung bis zum Mai 1952 vollumfänglich berücksichtigt worden ist, da nach der Ueberzeugung des Autors «erst die Praxis einem Gesetz Leben und Gestalt verleiht». Die Berücksichtigung der Judikatur, die besonders beim Massnahmenrecht klärend wirkt, muss gerade in unsern Kreisen sehr willkommen sein. Dagegen verzichtet der Autor auf die Erwähnung von Spezialliteratur zu den einzelnen Teilgebieten. Demgegenüber finden wir eine sorgfältige Sammlung der Spezialliteratur bei:

E. Hafter, Lehrbuch des schweizerischen Strafrechtes, Allgemeiner Teil, zweite neubearbeitete Auflage, Bern 1946, 515 Seiten.

Besonderer Teil, erste Hälfte, Berlin 1937, zweite Hälfte, Berlin 1943, zusammen 887 Seiten.

Es war die besondere Gabe dieses allzufrüh verstorbenen Strafrechtsgelehrten, zu allen noch so schwierigen Problemen in ausgesprochen klarer und gesunder Weise Stellung zu nehmen. Das Studium dieses Lehrbuches oder einzelner Teilgebiete wird jedem, der sich ernstlich mit Fragen des Strafrechtes beschäftigen möchte, zu einem eigentlichen Erlebnis.

Wir besitzen bis heute kein in sich geschlossenes Lehrbuch über das schweizerische *Jugendstrafrecht*, das ja auch im schweizerischen Strafgesetzbuch enthalten ist. Die beiden zitierten Lehrbücher widmen sich jedoch auch dem Jugendstrafrecht — Schwander auf 15 Seiten und Hafter auf 30 Seiten. Da das Strafverfahren — abgesehen von einigen grundlegenden Vorschriften des StGB — auch heute noch zur Gesetzeskompetenz der Kantone gehört, hätte eine selbständige Darstellung des Jugendstrafrechtes auch die kantonalen Verfahrensvorschriften zu berücksichtigen. Für das Strafverfahren — Jugendstrafrecht und Erwachsenenstrafrecht — sind wir somit auch auf die 25 kantonalen Einführungsgesetze zum StGB und auf die kantonalen Strafprozessordnungen angewiesen. Einen Ueberblick über die Behördenorganisation der Jugendstrafrechtspflege enthält meine eigene Arbeit:

M. Hess, Die Behördenorganisation in der Jugendstrafrechtspflege der Kantone, in Tabellenform dargestellt, mit einem Verzeichnis der kantonalen Gesetze und Verordnungen über das Jugendstrafverfahren, Verlag Zentralsekretariat Pro Juventute, 2. Auflage, Zürich 1944, Fr. 1.25.

IV. Das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht,

das sich mit der Zwangsvollstreckung in eine Geldleistung befasst, ist — im Gegensatz zum übrigen zivilrechtlichen Vollstreckungsrecht — gesamtschweizerisch geordnet. Das vom 11. April 1889 datierte Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs hat eine ganze Reihe von Revisionen hinter sich. Die letzte bedeutende Revision erfolgte durch Bundesgesetz vom 28. September 1949. Sie bezieht sich u. a. auch auf Kompetenzstücke und auf die Bewilligung von Teilzahlungen (Aufschub)

nach Stellung des Verwertungsbegehrens. Auf zwei recht handliche Gesetzesausgaben soll hier verwiesen werden:

Jaeger/Daeniker, Schuldbetreibung und Konkurs, Orell Füssli-Verlag, Zürich 1950, 5. Auflage, 707 Seiten, Fr. 15.—;

Campell, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, Schweizer Druck- und Verlagshaus, 11. Auflage, Zürich 1950, Fr. 8.20.

Beide Ausgaben umfassen auch die Nebengesetze, Verordnungen, Beschlüsse und Kreisschreiben sowie ein ausführliches Sachregister. Die Ausgabe *Jaeger/Daeniker* enthält zudem Hinweise auf bundesgerichtliche Entscheidungen, wogegen die Ausgabe von *Campell* die einzelnen Betreibungsvorgänge in Tabellenform darstellt und auf die gesetzlichen Vorschriften verweist, was uns Einarbeiten und Zurechtfinden in dieser eher komplizierten Materie wesentlich erleichtert. In Tabellenform wird in dieser Ausgabe auch hingewiesen auf die Betreibungs- und Konkurskreise sowie auf die für bestimmte Geschäfte zuständigen richterlichen Behörden sämtlicher Kantone.

Das anschaulich geschriebene Lehrbuch von Prof. v. Overbeck über «Schuldbetreibung und Konkurs nach schweizerischem Recht» (Verlag Schulthess & Co. AG) ist auch in 2. Auflage heute vergriffen. Diese letzte Auflage — der Verlag hat keine Neuauflage in Aussicht genommen — berücksichtigt zudem noch nicht die bereits erwähnte wichtige Revision vom 28. September 1949. Wir besitzen heute nur eine Arbeit, die auch diese letzte Revision des Gesetzes berücksichtigt:

Greder/Jornot, Leitfaden für Schuldbetreibung und Konkurs, Verlag Organisator AG, 2. Auflage, Zürich 1952, 332 Seiten, Fr. 17.15.

Dieser Leitfaden will eine Anleitung für die tägliche Praxis für Gläubiger und Schuldner sein. Er wendet sich bewusst an den Nichtjuristen und ist deshalb wirklich allgemeinverständlich geschrieben, ohne dass die Wissenschaftlichkeit darunter irgendwie gelitten hätte. Die Arbeit zeichnet sich aus durch ein systematisches und sehr detailliert gehaltenes Inhaltsverzeichnis, was allein schon zum Verständnis der nicht ganz einfachen Materie viel beiträgt. Die zweite Auflage enthält nun noch ein «Résumé des Inhaltes», das mit prägnanten Ueberschriften in 20 Seiten die massgebenden Grundsätze für die einzelnen Abschnitte des Verfahrens darstellt. Schliesslich zeichnet sich auch diese Arbeit durch ein sehr umfangreiches Schlagwort-Register aus, das den Leitfaden auch zu einem ausgesprochen handlichen Nachschlagewerk macht, ohne dass dadurch sein Wert als Lehrbuch beeinträchtigt würde.

V. Armenrecht und Pflegekinderfürsorge

unterstehen der kantonalen Gesetzgebungskompetenz. Dies gibt uns eine willkommene Gelegenheit, auf das *Handbuch der sozialen Arbeit der Schweiz* zu verweisen, das in den Jahren 1948/9 in vierter Auflage in zwei Bänden durch die Schweiz. Gemeinnützige Gesellschaft herausgegeben worden ist. Der erste Band (Textband) gewährt

nicht nur eine systematische Uebersicht über die soziale Arbeit, sondern darf weitgehend als wissenschaftliche Arbeit angesprochen werden, die uns über alle Gebiete der sozialen Arbeit und über den heutigen Entwicklungsstand zu orientieren vermag. Der zweite Band (Nachschlageband) gibt Auskunft über die rechtlichen Grundlagen, Behörden, Aemter und Werke der sozialen Arbeit. Im «Handbuch» finden wir auch alle nötigen Angaben über die kantonale Armenfürsorge und das kantonal geordnete Pflegekinderwesen.

Dem interkantonalen Konkordat über die wohnörtliche Armenunterstützung vom Jahre 1937 sind zur Zeit von den 25 Kantonen und Halbkantonen 17 angeschlossen. Es sind dies: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Land, Schaffhausen, Appenzell I.-Rh., Graubünden, St. Gallen, Aargau, Tessin und Neuenburg. Ueber das Konkordat besitzen wir zwei Hilfsmittel:

H. Albisser, Das Unterstützungskonkordat vom 16. Juni 1937, nach der Rekurspraxis des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes, Polygraphischer Verlag AG, Zürich 1944, 155 Seiten, Fr. 7.80;

M. Pozzi, Das interkantonale Konkordat über wohnörtliche Armenfürsorge, Verlag Paul Haupt, Bern 1951, 112 Seiten, Fr. 7.80.

Für Anstalts- und Heimleiter ist es jedoch weniger wichtig, die Detailvorschriften der Armengesetzgebung und des interkantonalen Konkordates zu beherrschen, als vielmehr zu wissen, dass eine Armenbehörde grundsätzlich nur Kosten übernimmt, wenn sie im voraus um eine Gutsprache angegangen worden ist. Jede Anstaltsleitung wird deshalb bemüht sein, rechtzeitig bei der Armenbehörde am Wohnsitz des Betroffenen Gutsprache zu verlangen. Besteht über die wohnörtliche Zuständigkeit eine gewisse Unklarheit, so empfiehlt es sich, die kantonale Armendirektion um Gutsprache zu ersuchen. Die kantonale Stelle wird sich dann mit der zuständigen Armenbehörde in Verbindung setzen. Durch dieses Vorgehen kann der Anstaltsleitung nie der Vorwurf gemacht werden, die Gutsprache sei nicht rechtzeitig verlangt worden. Es ist selbstverständlich, dass ohne vorgängige Einholung einer Gutsprache zu Lasten der pflichtigen Armenbehörde Ausgaben gemacht werden dürfen, wenn wichtige Interessen auf dem Spiele stehen, z.B. wenn ein ärztlicher Eingriff unverzüglich erfolgen muss. Dann soll die zuständige Armenbehörde jedoch nachträglich noch so rasch wie möglich verständigt werden.

Ein Kleinod für 40 Rappen

Ein Buch braucht nicht immer dick und teuer zu sein, um wertvoll zu sein. Gelegentlich kommen uns wahre Kleinodien im schlichtesten Gewand entgegen. Es ist aber nicht immer leicht, sie zu finden und zu erkennen. Darum möchten wir hier auf einen solchen Schatz aufmerksam machen. Wir meinen *Pestalozzis* «Brief über seinen Aufenthalt in Stans», kurz «*Stanserbrief*» genannt. Die kleine Broschüre von 45 Seiten ist beim Schweizerischen Schulmuseum in Bern für 40 Rappen zu haben.